



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2024, 19. März 2024

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	392
Satzung der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin (PromV-S)	400

Satzung der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin (PromV-S)

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), am 14. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin und regelt ihre Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsgrundsätze und Wahl.

§ 2 Aufgaben der Promovierendenvertretung

(1) ¹Die Promovierendenvertretung vertritt die Interessen aller zur Promotion zugelassenen Doktorand*innen (Promovierende) der Freien Universität Berlin unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit. ²Belange von noch nicht zur Promotion Zugelassenen (Promotionsinteressierte) können in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. ³Die Promovierendenvertretung berät über die die Promovierenden betreffenden Fragen und kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen sowie Stellungnahmen abgeben.

(2) ¹Vor Entscheidungen des Fachbereichsrats über Promotionsordnungen sowie Promotionsstudienordnungen wird der Promovierendenvertretung mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die Frist soll einen Zeitraum von drei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Zudem können die im jeweiligen Fachbereich gewählten Mitglieder der Promovierendenvertretung an den Sitzungen dieses Fachbereichsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht teil, dies kann auch die*der Sprecher*in nach § 3 Abs. 3 sein.

(5) ¹Die Promovierendenvertretung benennt vier Vertreter*innen und je eine*n Stellvertreter*in für die Ständige Kommission der Dahlem Research School gemäß der jeweils geltenden Ordnung für die Dahlem Research School. ²Die erste Benennung erfolgt bis zum Ende des auf die Benennung folgenden Semesters, an-

schließend für ein Studienjahr. ³Diese Vertreter*innen in der Ständigen Kommission müssen Promovierende der Freien Universität Berlin sein, sie müssen jedoch nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Promovierendenvertretung sein.

§ 3 Zusammensetzung der Promovierendenvertretung, Vorsitz, Amtszeit

(1) ¹Die Promovierendenvertretung besteht aus zwei gewählten Mitgliedern pro Fachbereich, näheres regelt § 6 dieser Satzung. ²Die gewählten Stellvertreter*innen können neben den gewählten Mitgliedern an den Sitzungen der Promovierendenvertretung beratend teilnehmen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre, wobei auf eine Angleichung mit der Amtszeit des Akademischen Senats hingewirkt werden soll. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtszeit der Promovierendenvertretung eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in mit jeweils einfacher Mehrheit. ²Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Promovierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Sprache

(1) Die Promovierendenvertretung tritt mindestens einmal jährlich zur Benennung der Vertretungen nach § 2 Abs. 4 und 5 zusammen.

(2) ¹Die Sitzungen der Promovierendenvertretung werden von der*dem Sprecher*in einberufen und geleitet. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mitglieder aus mindestens zwei Fachbereichen dies jeweils gemeinsam schriftlich oder elektronisch beantragen, die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁴Ist die Promovierendenvertretung nicht beschlussfähig, soll zu einer weiteren Sitzung mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. ⁵In dieser Sitzung ist die Promovierendenvertretung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wird.

(3) ¹Über die Sitzungen der Promovierendenvertretung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der*dem Sprecher*in und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. ²Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren im Rahmen einer angemessenen Frist widerspricht.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. März 2024 bestätigt worden.

(4) ¹Die Promovierendenvertretung kann auf Englisch beraten, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. ²Beschlüsse sind in deutscher Sprache zu fassen; den Beschlüssen und Ergebnisprotokollen kann eine englische Übersetzung beigefügt werden. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Vollversammlung eines Fachbereiches

¹Die an einem Fachbereich Promovierenden bilden eine Vollversammlung des jeweiligen Fachbereichs. ²Die Mitglieder der Promovierendenvertretung eines Fachbereichs können gemeinsam oder einzeln die Vollversammlung ihres Fachbereiches einberufen. ³Eine Vollversammlung des Fachbereiches ist durch die Mitglieder der Promovierendenvertretung des Fachbereiches einzuberufen, wenn mindestens zehn Promovierende des Fachbereichs dies beantragen. ⁴Die Vollversammlung kann der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin Vorschläge, die die Belange der Promovierenden betreffen, vorlegen.

§ 6

Wahl

(1) ¹Die Wahl ist eine Mehrheitswahl im Sinne der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) und wird nach den Regelungen der jeweils aktuellen FU-Wahlordnung durchgeführt. ²Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 FU-Wahlordnung kann ein Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern der Promovierendenvertretung nur eine*n Bewerber*in enthalten. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der*von dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Die Promovierenden jedes Fachbereichs wählen zwei Mitglieder und in gleicher Anzahl Stellvertreter*innen in die Promovierendenvertretung.

(3) Wahlberechtigt sind alle Promovierenden der Freien Universität Berlin, die gem. § 3 Abs. 1 HWGVO Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

(4) Die Wahl wird vom Zentralen Wahlvorstand durchgeführt, wobei abweichend von § 12 Abs. 5 FU-WahlO die Wahlvorschläge beim jeweiligen Wahlvorstand des Fachbereichs innerhalb der vom Zentralen Wahlvorstand festgesetzten Frist nach § 12 Abs. 1 FU-WahlO einzureichen sind.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand wird von den Fachbereichen und den Dezentralen Wahlvorständen wie folgt unterstützt:

1. Fertigung und Übermittlung einer (digitalen) Liste der durch den Promotionsausschuss zugelassenen Promovierenden zur Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses/ Wähler*innenverzeichnisses.
2. Sammlung der Wahlvorschläge und Übermittlung an den Zentralen Wahlvorstand.
3. Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Promovierendenvertretung im Wahllokal des jeweiligen Fachbereichs.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.